

# RS Vwgh 2005/9/14 2002/08/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2005

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs3 Z18;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/08/0111 E 2. Juli 1991 RS 1(Hier: Voraussetzung ist somit immer das Einräumen eines Versicherungsschutzes oder einer sonstigen Absicherung, die bei einem von vornherein nicht bestimmbar Ereignis zum Tragen kommt.)

### Stammrechtssatz

Aufwendungen für die Zukunftssicherung sind solche Ausgaben des Arbeitgebers, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes des Arbeitnehmers sicherzustellen, und die der Arbeitgeber für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl der Arbeitnehmer aufwendet (Hinweis E 30.11.1973, 956/73).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080121.X02

### Im RIS seit

24.10.2005

### Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)